

# **SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGS- REGLEMENT der GEMEINDE GEUENSEE LU**

1. Januar 1999

<b>I N H A L T S V E R Z E I C H N I S</b>	<b>Seite</b>
Abkürzungen	3
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
Art. 1 Zweck	4
2 Geltungsbereich	4
3 Aufgabe des Gemeinderates	4
<b>II. ART UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER</b>	
Art. 4 Begriffe	5
5 Einleitung von Abwasser	5
6 Versickernlassen von Abwasser	5
7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	6
8 Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAI)	6
9 Schwimmbadabwässer	6
10 Zier-, Natur-, Schwimm- und Fischteiche	6
11 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.	7
12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	7
13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	7
14 Abwasser und Wasserversorgung	8
<b>III. ERSTELLEN DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER LIEGEN- SCHAFTEN</b>	
Art. 15 Grundlage	9
16 Entwässerungssystem	9
17 Abwasseranlagen	9
18 Rechtsnatur	10
19 Dringlichkeitsplan	10
20 Private Erschliessung	10
21 Uebernahme von privaten Abwasseranlagen	10
22 Anschlusspflicht	11
23 Ausnahmen von der Anschlusspflicht	11
24 Abnahmepflicht	11
25 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	11
26 Kataster	11
27 Bau- und Betriebsvorschriften	12

#### IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 28	Gesuch um Bewilligung für Entwässerungsanlagen	13
29	Entwässerungsbewilligung	13
30	Planänderungen	14
31	Kontrollinstanz	14
32	Baukontrolle und Abnahme	14
33	Vereinfachtes Verfahren	14

#### V. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 34	Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen	15
35	Betriebskontrolle	15
36	Sanierung	15
37	Haftung	15

#### VI. FINANZIERUNG

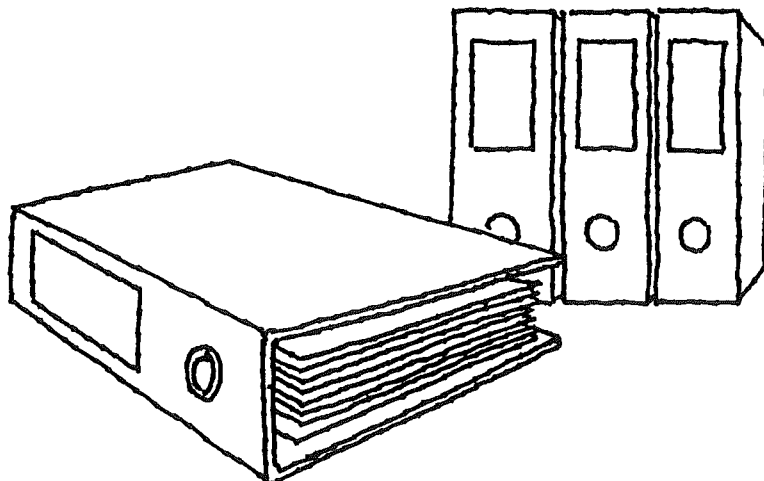
Art. 38	Mittelbeschaffung	16
39	Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren	16
40	Bemessung der Abwassergebühren	16
41	Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstückfläche	16
42	Anteil der Anschlussgebühren nach Gebäudevolumen	17
43	Gebührenbezug bei Änderung von Grundstückfläche und Gebäudevolumen	17
44	Teuerungsanpassung der Anschlussgebühren	17
45	Betriebsgebühren	17
46	Verwaltungsgebühren	19
47	Fälligkeit und Zahlungspflicht	19

#### VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN

Art. 48	Rechtsmittel	20
49	Strafbestimmungen	20
50	Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	20

#### VIII. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

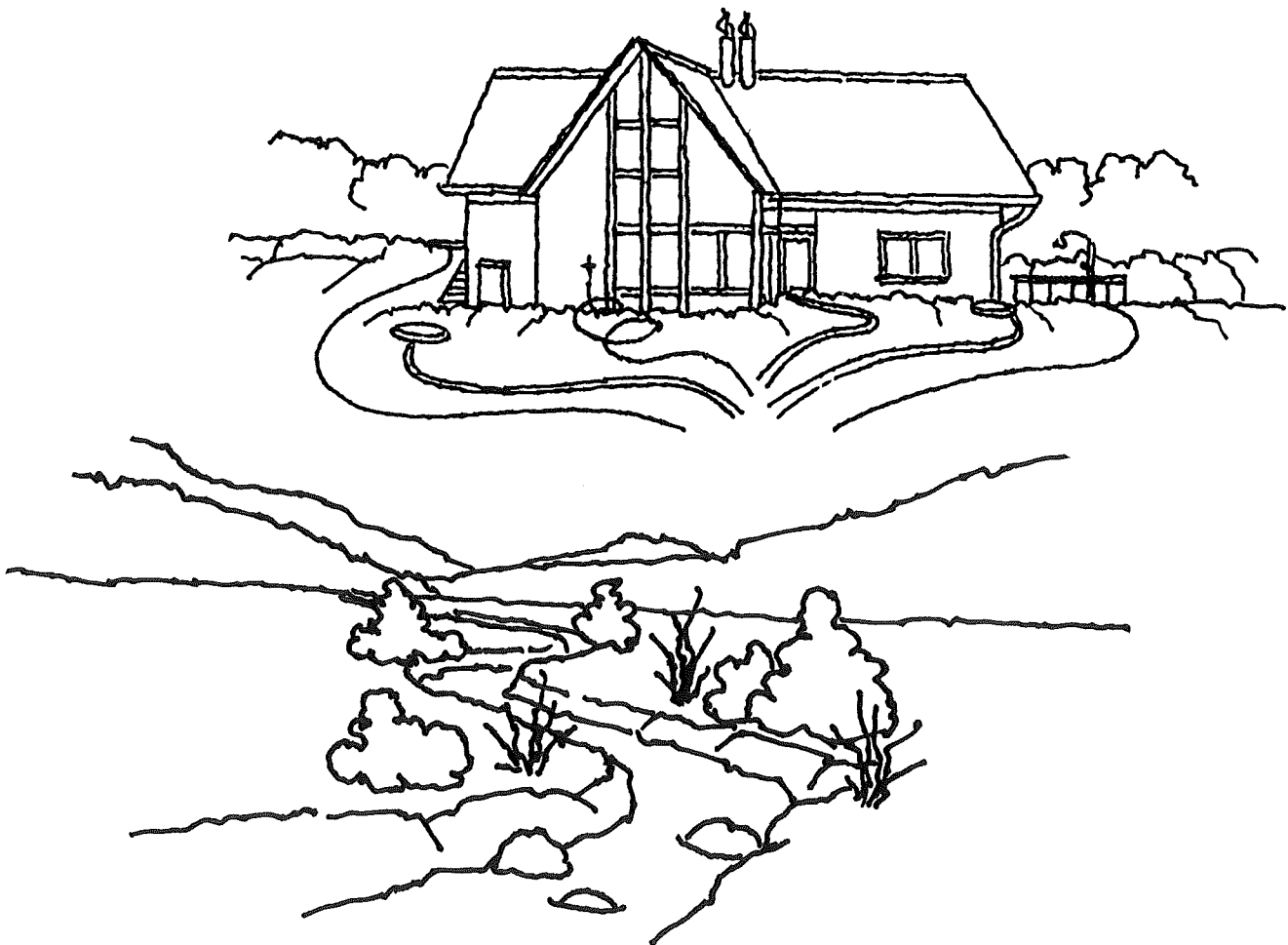
Art. 51	Aufhebung des bisherigen Reglementes	21
52	Inkrafttreten	21



## Abkürzungen

- VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
- FES Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
- GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
- GEP Genereller Entwässerungsplan
- WA\* Abwasser
- WAS\* Verschmutztes Abwasser
- WAR\* Nicht verschmutztes Abwasser
- WAI\* Industrielle und gewerbliche Abwässer
- StoV Eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung)
- VWF Eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten
- (TTV) Technische Tankvorschriften

*\* Begriffe, die im wesentlichen der Schweizer Norm SN 592000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" entsprechen.*



*Die Illustrationen stammen von Eduard Zingg, Grafiker, Geuensee*

DIE EINWOHNERGEMEINDE VON GEUENSEE

(Kanton Luzern)

erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997, nachstehendes Siedlungsentwässerungsreglement:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

### Zweck

Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Es bezweckt im weiteren eine Optimierung zwischen haushälterischem Umgang mit Finanzmitteln und einem umweltgerechten Gewässerschutz.

Art. 2

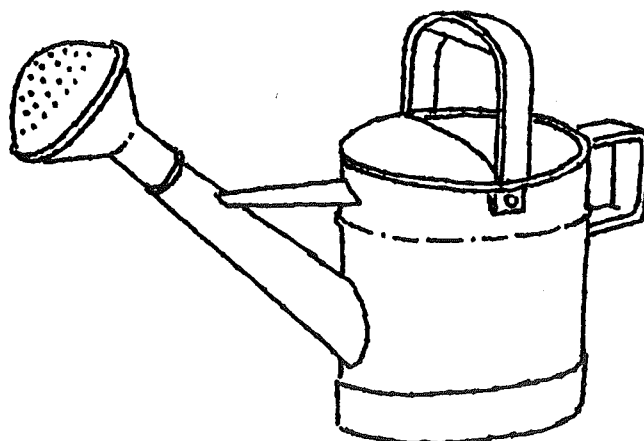
### Geltungsbereich

Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Rückhaltung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3

### Aufgabe des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Er kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.
- 2 Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht das Gemeindeammannamt oder eine andere, vom Gemeinderat bezeichnete Stelle.



## II. ART UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER

### Art. 4

#### Begriffe

Unter Abwasser (WA) im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

#### a) Verschmutztem Abwasser (WAS)

Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4 f GSchG; in der Regel Gebrauchswasser aus Haushalten und Gewerbe usw.)

#### b) Nicht verschmutztem Abwasser (WAR)

Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss Verordnung des Bundes über Abwassereinleitungen (in der Regel Regenwasser von Dächern und wenig belasteten Verkehrsflächen usw.)

#### c) Reinabwasser

Reinabwasser ist stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.).

### Art. 5

#### Einleitung von Abwasser

- 1 Die Einleitung von nicht verschmutztem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer bedarf der Bewilligung des Amtes für Umweltschutz. Das Baudepartement ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichem Verfahren zu beurteilen ist.
- 2 Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Sauberwasserleitung oder in einen Entwässerungsgraben bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
- 3 Reinabwasser darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Bestehende Anschlüsse sind zu beheben. Das Amt für Umweltschutz kann Ausnahmen bewilligen.

### Art. 6

#### Versickernlassen von Abwasser

- 1 Das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.
- 2 Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:
  - a) bei oberflächlichen Versickerungen mit Bodenpassage (Versickerungsmulden): der Gemeinderat
  - b) bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte usw): das Amt für Umweltschutz

- c) bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind: das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Handel
- d) bei Versickerung in besonders gefährdeten Bereichen: das kantonale Amt für Umweltschutz.

#### Art. 7

##### Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

- 1 Der Entscheid über die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat, der sich an die Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) hält.
- 2 Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz. Unterirdische Versickerungsanlagen (Schächte, Gallerien) werden in Geuensee nur in Ausnahmefällen bewilligt; Versickerung mit Oberbodenpassage wird bevorzugt.
- 3 Bei der Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Sauberwasserleitungen und Gräben, sind normalerweise Retentionsmassnahmen gemäss den Bau- und Betriebsvorschriften erforderlich.
- 4 Bei direkter Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Oberflächengewässer ist die Bewilligung des Baudepartementes erforderlich.

#### Art. 8

##### Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAI)

- 1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.
- 2 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

#### Art. 9

##### Schwimmbadabwässer

Alle Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschließen und dosiert abzuleiten.

#### Art. 10

##### Zier-, Natur-, Schwimm- und Fischteiche

- 1 Ueberlaufwasser ist unter Beachtung der Verordnung über Abwassereinleitungen versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

- 2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Verordnung über Abwassereinleitungen dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
- 3 Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

#### Art. 11

##### Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen, privaten Autowaschplätzen hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz. Sofern Verschmutzungsgefahr durch Waschmittel und Öle besteht, ist ein Anschluss an die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation notwendig.

#### Art. 12

##### Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

- 1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der jeweils gültigen Verordnung des Bundes über Abwassereinleitungen zu entsprechen.
- 2 Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:
  - a) Gase und Dämpfe;
  - b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
  - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
  - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Garten- und Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Oelabscheidern usw.;
  - e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm usw.;
  - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
  - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
  - h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
  - i) feste Stoffe und Kadaver;
  - j) Zement- und Kalkwasser von Baustellen.
- 3 Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

#### Art. 13

##### Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Oel, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die Bestimmungen

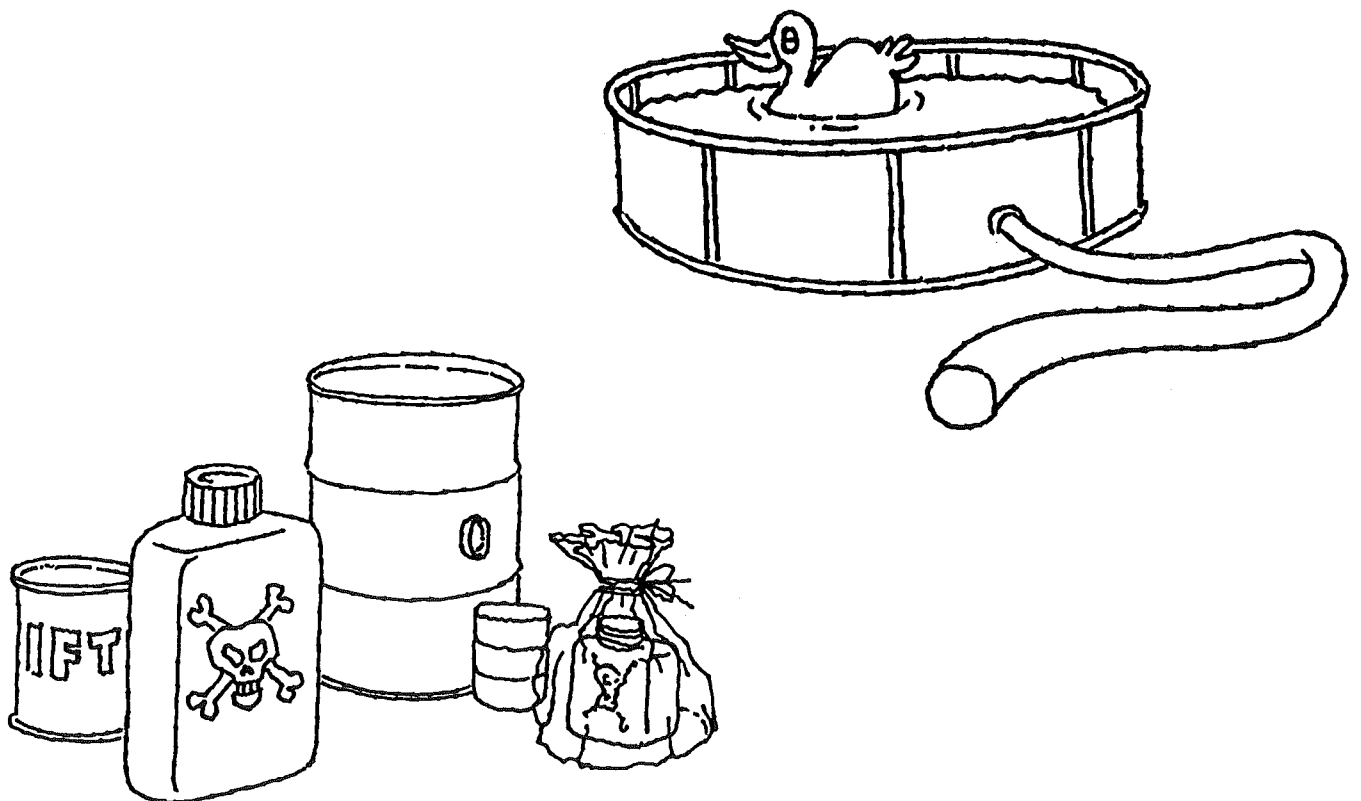
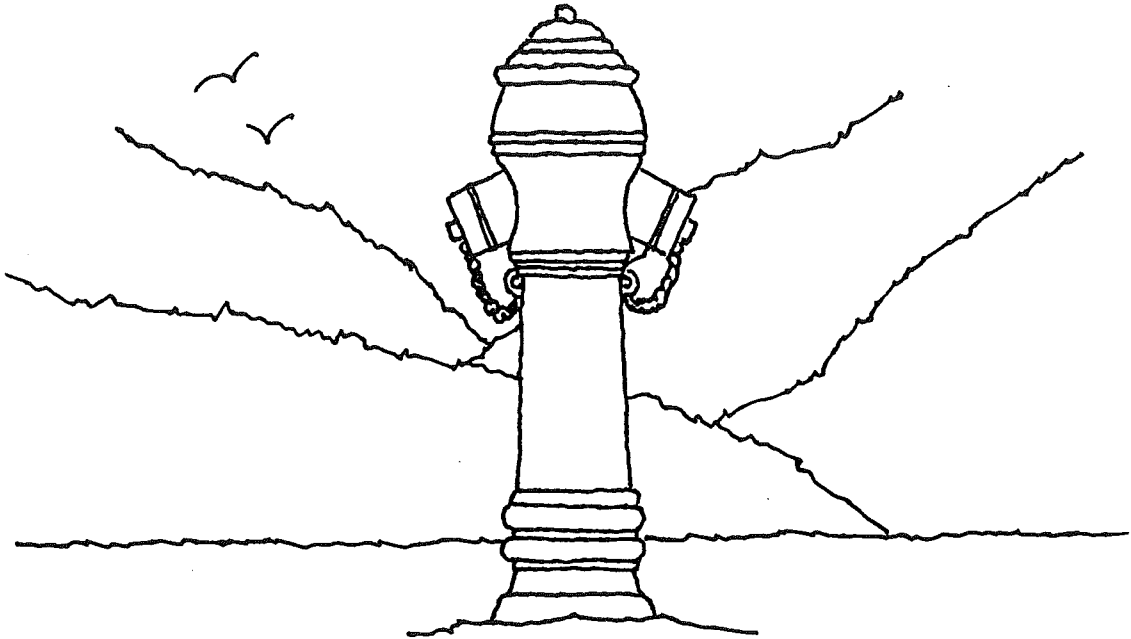
- a) der eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV)

- b) der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie der dazugehörigen Technischen Tank-Vorschriften (TTV).

Art. 14

Abwasser und Wasserversorgung

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.





### III. ERSTELLEN DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN

Art. 15

#### Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen sind der Generelle Entwässerungsplan (GEP) und die Bau- und Betriebsvorschriften massgebend.

Art. 16

#### Entwässerungssystem

- 1 Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt in Geuensee über ein modifiziertes Mischsystem, sowie über die traditionellen Entwässerungsleitungen und Gräben für nicht verschmutztes Abwasser.
- 2 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) ordnet die einzelnen Gebiete der Bauzone je nach Bodenverhältnissen, Einleitungsbedingungen und Bebauungsdichte verschiedenen Entwässerungs-Regimen zu. Dabei wird unterschieden zwischen:
  - a) Gebieten mit Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
  - b) Gebieten mit Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ohne Retention;
  - c) Gebieten mit Retention und gedrosselter Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser.
- 3 Abweichungen von den obigen Vorgaben sind möglich, sofern dies zu einem verbesserten Gewässerschutz führt, und Nachbarparzellen nicht negativ beeinflusst werden. Insbesondere Versickerungsanlagen mit Oberbodenpassagen sind überall möglich, sofern der Nachweis für ein störungsloses Funktionieren erbracht wird (hydrogeologisches Gutachten bzw. Versickerungsversuch).
- 4 Das Reinabwasser muss in allen Fällen in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.
- 5 Sauberwasserleitungen sind nach Möglichkeit als offene Gerinne zu gestalten und nur wenig unter Niveau gewachsenes Terrain zu führen.
- 6 Bei unvermeidlichen Anschlüssen von Regenwasser (nicht verschmutztes Abwasser) an die Mischwasserkanalisation, ist auf Retentionswirkung zu verzichten.

Art. 17

#### Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
  - Gerinne, Gräben und Leitungen im und unterhalb des Siedlungsgebietes für nicht verschmutztes Abwasser, zur Sammlung des Niederschlagswassers und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage;

- Misch- und Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des (soweit notwendig abzuleitenden) Niederschlagswassers und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage;
  - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
  - Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser und Retentionsweiher;
  - Abwasservorbehandlungsanlagen
- b) die Abwasserreinigungsanlage und Leitungen im Besitze der ARA Surental.
- c) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen.

Art. 18

Rechtsnatur

- 1 Der Gemeinderat legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen fest. Vorbehalten bleibt Art. 21.
- 2 Die anderen Abwasseranlagen sind im Privateigentum.

Art. 19

Dringlichkeitsplan

Der Gemeinderat erstellt einen Plan darüber, welche Abwasseranlagen dringlich gebaut oder saniert werden müssen.

Art. 20

Private Erschliessung

- 1 Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Kanalisationsnetz noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer mit Zustimmung des Gemeinderates die Erschliessung auf eigene Kosten vornehmen.
- 2 Diese Erschliessung erfolgt:
  - a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes auf Kosten des Interessenten.
  - b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz.

Art. 21

Uebernahme von privaten Abwasseranlagen

Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Uebernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Art. 22

Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen (d.h. im ganzen Baugebiet und seiner unmittelbaren Nähe) muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 2 Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 23

Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Können Bauten und Anlagen aus bestimmten Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt der Gemeinderat nach Anhören des kantonalen Amtes für Umweltschutz eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 24

Abnahmepflicht

- 1 Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.
- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 25

Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

- 1 Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB und 91 EG ZGB einzuleiten.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (öffentliche Quartierstrasse, Gemeindestrasse, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. des Baudepartementes einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 26

Kataster

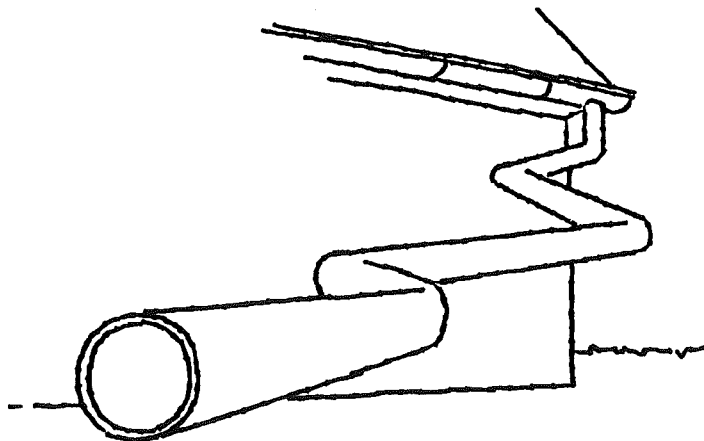
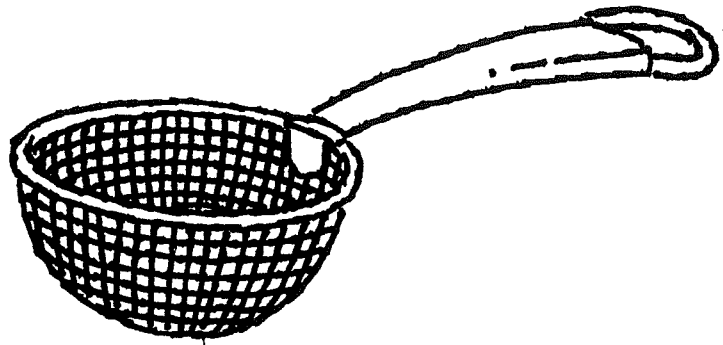
- 1 Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Dieser ist laufend nachzuführen.

2 Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Art. 27

Bau- und Betriebsvorschriften

Für den Bau der Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Gerinne, Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabseidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt erlässt der Gemeinderat Bau- und Betriebsvorschriften.



#### IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

##### Art. 28

##### Gesuch um Bewilligung für Entwässerungsanlagen

- 1 Für jede Änderung in der Parzellenentwässerung, d.h. jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung oder Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch beim Gemeinderat einzureichen.
- 2 Es sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:
  - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, eventuell 1:1000) mit eingetragenem Projekt (klare Unterscheidung zwischen WAS und WAR), Angabe der Grundstücknummer, sowie Lage der öffentlichen WAS-Kanalisation WAR-Leitung, und der Anschlussleitungen, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkte.
  - b) Entwässerungsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
    - sämtliche Schmutzwasser-Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (WC, Abwaschtröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate;
    - sämtliche Sauberwasser-Anfallstellen (Ausweisung der Versiegelungsfläche und der Retentionswirkung, sowie Anzahl Fallrohre und Sammelschächte)
    - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial, alle Entwässerungsrinnen und Schotterpackungen, sowie allen Nebenanlagen mit Koten;
  - c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen.
- 3 Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile, Versickerungsnachweise, hydraulische Berechnungen usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.
- 4 Bei baubewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten wird die Entwässerungsbewilligung (als Sonderbewilligung) im Rahmen der Baubewilligung erteilt (koordiniertes Verfahren).

##### Art. 29

##### Entwässerungsbewilligung

- 1 Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung für das Entwässerungsprojekt und den Anschluss an öffentliche Leitungen. Dabei verfügt er, soweit notwendig, in Absprache mit dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung, dem kantonalen Amt für Umweltschutz und dem Baudepartement, die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
- 2 Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

## Art. 30

### Planänderungen

- 1 Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- 2 Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

## Art. 31

### Kontrollinstanz

Der Gemeinderat bestimmt die Kontrollinstanzen und erlässt die notwendigen Pflichtenhefte.

## Art. 32

### Baukontrolle und Abnahme

- 1 Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Tage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 2 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen.
- 3 Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzabwasserleitungen dicht sind, müssen sie mit Wasser gefüllt werden (ohne Wassersäule).
- 4 Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung). Wird der Plan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen kann.
- 5 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
- 6 Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
- 7 Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

## Art. 33

### Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Entwässerungsbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Entwässerungsbewilligung für Neuanschlüsse.

## V. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 34

### Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen

- 1 Abwasseranlagen sind vom Inhaber stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebstüchtigem Zustand zu erhalten.
- 2 Die Gemeinde kann die Reinigung privater Leitungen auf Kosten der Eigentümer ausführen.
- 3 Der Gemeinderat erlässt einen Unterhaltsplan.

Art. 35

### Betriebskontrolle

- 1 Der Kontrollinstanz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

Art. 36

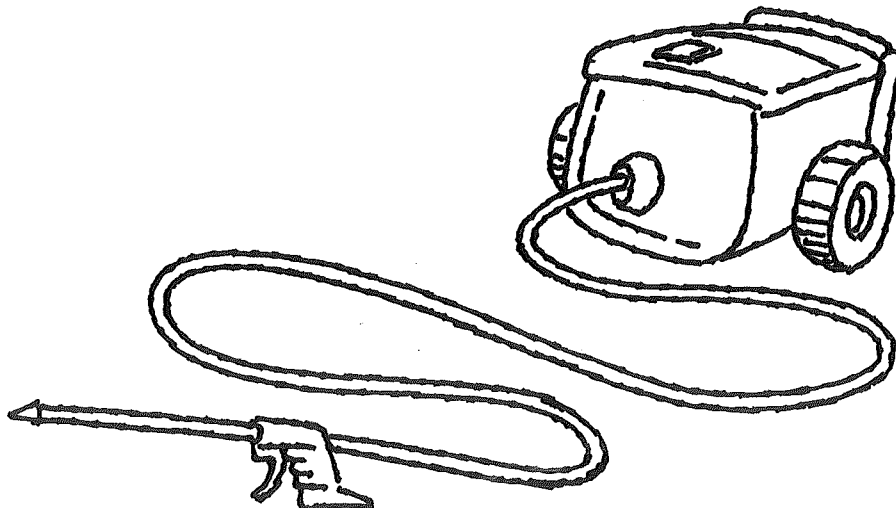
### Sanierung

Der Inhaber einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel zu beheben. Werden diese nicht behoben, so verlangt der Gemeinderat in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung.

Art. 37

### Haftung

- 1 Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.



## VI. FINANZIERUNG

Art. 38

### Mittelbeschaffung

Der Aufwand für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen, die Beiträge an den Gemeindeverband ARA Surental sowie die Verzinsung- und Abschreibungskosten sind nach dem Verursacherprinzip zu decken durch:

- a) Anschluss- und Betriebsgebühren der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer;
- b) allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, bzw. ev. Rückerstattungen seitens Gemeindeverband ARA Surental;
- c) Steuermittel der Gemeinde, falls die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Maximalansatz übersteigen.

Art. 39

### Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr und jährliche Betriebsgebühren.
- 2 Die Gebühren müssen langfristig den Aufwand der Siedlungsentwässerung decken.
- 3 Der Gemeinderat kann die Gebühren bei Vorliegen besonderer Verhältnisse wie höherer oder geringerer Abwasseranfall, abnormale Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinabwasser, überdurchschnittliche Anschlusskosten usw. namentlich bei Industrie- und Gewerbebauten, sowie bei öffentlichen Gebäuden und Anlagen angemessen erhöhen oder herabsetzen.

Art. 40

### Bemessung der Abwassergebühren

- 1 Die Anschlussgebühren werden nach den Ausmassen der Grundstückfläche (Art. 41) und dem der Gebäudevolumen (Art. 42) errechnet.
- 2 Die Rechnungsstellung erfolgt nach durchgeführter Rohbauabnahme.

Art. 41

### Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstückfläche

- 1 Der Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstückfläche beträgt für alle Bauzonen sowie anschlusspflichtige Bauten ausserhalb der Bauzone Fr. 5.-- pro Quadratmeter Grundstücksfläche.
- 2 Bei anschlusspflichtigen Bauten ausserhalb der Bauzone kann der Gemeinderat die gebührenpflichtige Grundstücksfläche auch in Abweichung von der eigentlichen Parzellengrenze festlegen (Festsetzung einer Hofparzelle mit ortsüblichen Gebäudeabständen und Ausnutzungsziffern).



Art. 42

Anteil der Anschlussgebühren nach Gebäudevolumen

- 1 Der Anteil der Anschlussgebühren nach dem Gebäudevolumen (SIA 116) beträgt Fr. 5.-- je Kubikmeter (m<sup>3</sup>).
- 2 Freistehende Kleinbauten ohne Wasser- und Kanalisationsanschluss werden nicht dem Gebäudevolumen zugerechnet. Diese Ausnahme gilt nicht für Garagen / Autoeinstellplätze.

Art. 43

Gebührenbezug bei Änderung von Grundstückfläche und Gebäudevolumen

- 1 Erfahren die Grundstücksgrenzen oder das Gebäudevolumen eine Erweiterung, ist auf die Flächendifferenz und/oder den Gebäudevolumenzuwachs eine Anschlussgebühr nach den Art. 41 und 42 zu entrichten.
- 2 Bei Wiederaufbau oder Neubau infolge Brandfall oder Gebäudeabbruch kommt Absatz 1 zur Anwendung, sofern innert 3 Jahren nach dem Abbruch oder Schadenereignis mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Art. 41 und 42 zu entrichten.
- 3 Bei Abparzellierung von Grundstücksflächen sowie bei Verminderung des Gebäudevolumens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.

Art. 44

Teuerungsanpassung der Anschlussgebühren

Der Gemeinderat passt die Gebührensätze alle 5 Jahre der Teuerung an.

Art. 45

Betriebsgebühren

- 1 Die Gemeindeversammlung legt die Gebührenansätze alle fünf Jahre aufgrund des Selbstfinanzierungsgrades fest.
- 2 Die Betriebsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und aus Mengengebühren wie folgt zusammen:
  - a) **Grundgebühr** pro Gebäude mit Abwasseranschluss (inkl. eine Wohnung): Fr. 50.-- pro Jahr; sowie für jede weitere Wohnung Fr. 10.-- pro Jahr. Bei Gewerbe- oder Industriegebäuden werden neben dem Anschluss Fr. 10.-- pro 200 m<sup>2</sup> überdachte Nutzfläche oder 0.1 Promille des Gebäudeversicherungswertes verrechnet.
  - b) Mengengebühr pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser (**Schmutzwassergebühr**): Fr. 0.90 pro Kubikmeter.
  - c) Mengengebühr pro m<sup>2</sup> vollversiegelte Grundstückfläche mit Anschluss an eine öffentliche Entwässerungsleitung (**Regenwassergebühr**): Fr. 0.90 pro m<sup>2</sup> (mit Anpassungen gemäss Absatz 7 und 8).

- 3 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit abnormal stark verschmutztem Abwasser kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden, die sich am aktuellen Betriebskostenverteiler der ARA Surental orientiert.
- 4 Alle Frischwasserbezüge ab Netz der Wasserversorgungsgenossenschaft oder ab privaten Quellen müssen auf Kosten des/der LiegenschaftsbesitzerIn mit verlässlichen und der Kontrolle zugänglichen Wasseruhren gemessen werden.
- 5 Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallende, gemessene Wassermengen, welche mehr als die Hälfte des Wasserbezuges ausmachen und nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührens-berechnung abziehen (z.B. Kühl- oder Bewässerungswasser).
- 6 Der Versiegelungsgrad der gebührenpflichtigen Grundstücke wird durch den Gemeinderat (unter Beizug von Fachleuten und mit Hilfe eines Erfassungsbogens) erstmalig erhoben und anschliessend auf Grund von bewilligten Änderungen aktualisiert. Der Genauigkeitsgrad der Erfassung beträgt  $\pm 5\%$ .
- 7 Die Regenwassergebühr betrifft alle versiegelten Flächen, von denen Regenwasser direkt oder indirekt (z.B. via Strasse) ins öffentliche Entwässerungssystem eingeleitet werden. Auch Flächen mit nur Notüberläufen gelten dabei als angeschlossen. Bei der Erhebung der Regenwassergebühr wird wie folgt differenziert:
  - teilversiegelte Flächen: Pflastersteinbeläge mit aufgeweiteten Fugen, Kiesplätze, begrünte Dächer und begrünte unterirdische Anlagen = anteilmässige Flächenreduktion bis max. 50%;
  - für versiegelte Flächen mit Anschluss an die Mischwasserkanalisation gilt der volle Gebührenansatz und es sind keine Reduktionen für Drosselung (Retention) möglich, d.h. jede Retentionswirkung ist unerwünscht;
  - für versiegelte Flächen mit Anschluss an Sauberwasserleitungen wird der Gebührenansatz um 20%, bei Anschluss an durchgehende Erdgräben / Wiesenbäche um 50% reduziert;
  - für versiegelte Flächen deren Abwasser mit einer wirksamen Drosselung (Retentionsbecken) abgeleitet wird, beträgt die Gebührenreduktion je nach Rückhaltewirkung bis zu 80%.

8 Die Gebührenreduktionen werden von links nach rechts wie folgt berechnet:

Gesamtfläche angeschlossen 100%	Anrechenbare Fläche minimal 50%	Reduktion für Anschlüsse an Sauberwasserleitungen oder Gräben 20% oder 50%	Retentionswirkung; (lineare Funktion) Rückhalt Dimensionierungsregen (30 Liter/m <sup>2</sup> ) von 1 Stunde (=100%) bis 10 Stunden (=80%)	Ev. Rabatt für Strassenparzellen mit öffentlichem Fahrwegrecht 50%
Berechnungs- Beispiel		(Graben)	3 Stunden 24%	50%
1000 m <sup>2</sup>	500 m <sup>2</sup>	50% (x 0.5)	(0.5 x 0.76)	(0.5x 0.76 x0.5)
Preisbeispiel à Fr. 1.20/m <sup>2</sup>	Fr. 600.--	Fr. 300	Fr. 228.--	Fr. 114.--

- 9 Strassenparzellen mit öffentlichen Fahrwegrechten erhalten wegen ihren gemeinnützigen Aufgaben einen Rabatt von 50% auf den Regenwassergebühren.

Art. 46

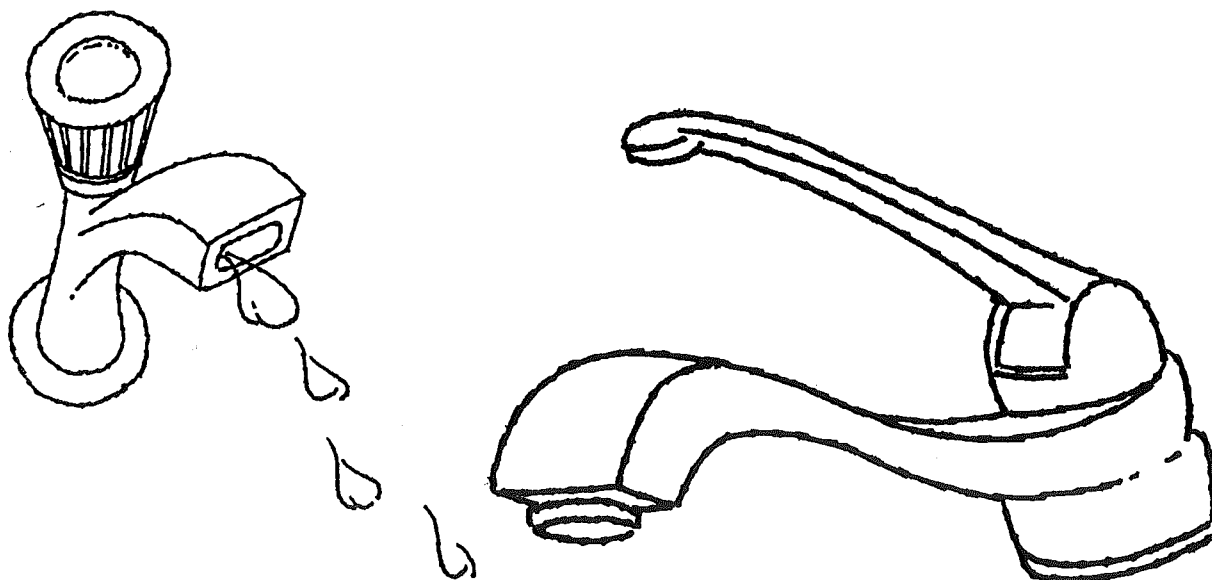
#### Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Siedlungsentwässerungsreglementes (Prüfung des Baugesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Entwässerungsbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, jährliche Kontrolle von unterirdischen Versickerungsanlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die jeweils aktuelle Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden.

Art. 47

#### Fälligkeit und Zahlungspflicht

- 1 Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.
- 3 Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Der Gemeinderat hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
- 4 Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
- 5 Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.
- 6 Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.



## VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN

Art. 48

### Rechtsmittel

- 1 Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefaßten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim kantonalen Verwaltungsgericht, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (vgl. § 39 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer).

Art. 49

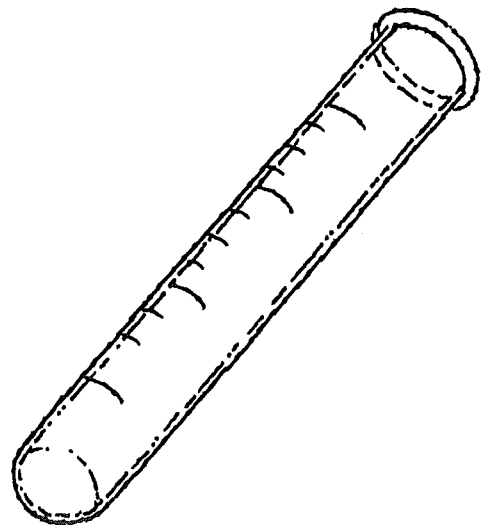
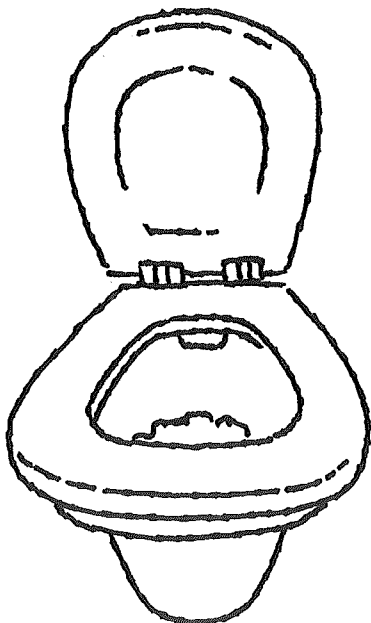
### Strafbestimmungen

- 1 Zuwiderhandlung gegen die Art. 8, 9, 10, 14 dieses Reglementes werden im Sinne von § 4 des Uebertretungsstrafgesetzes vom 14. Sept. 1976 mit Haft oder Busse bestraft.
- 2 Zuwiderhandlungen gegen Art. 12 des Reglementes sind gemäss Art. 70 GSchG unter Strafe gestellt.

Art. 50

### Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

- 1 Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 2 Das gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.



## VIII. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 51

### Aufhebung des bisherigen Reglementes

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Kanalisationsreglement vom 2. Juni 1966 aufgehoben.

Art. 52

### Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 1999 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglementes erstinstanzlich entschiedenen Anschlussbewilligungsgesuche sind nach dem Kanalisationsreglement der Gemeinde Geuensee vom 2. Juni 1966 zu beurteilen.
- 3 Die Rechnungsstellung erfolgt ab 1. Januar 1999 für alle Gebühren nach dem neuen Reglement.
- 4 Grundeigentümern, welche Anpassungen in der Parzellenentwässerung bis Ende 2001 vornehmen, wird die Gebührenreduktion nach Art. 45 Absätze 7 und 8 (Regenwassergebühr) rückwirkend für zwei Erhebungsperioden gewährt.

Geuensee, den 1. Januar 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

O. Sigrist

Der Gemeindeschreiber:

A. Albisser

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 16. Oktober 1998; an der Gemeindeversammlung vom 26. März 1999 wurde zudem eine Anpassung in den Übergangsbestimmungen genehmigt (Art. 52, neue Absätze 3 und 4).

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am

*20.4.1999/KRB/N. 505*

